

Voraussetzungen der Kostenerhebung für Wiederholungsprüfungen nach § 114 Abs. 5 SGB XI – Altfälle

SGB XI § 72, § 73 Abs. 2, § 114 Abs. 5 Satz 2, § 115 Abs. 2; SGB X § 31 Satz 1

Orientierungssätze des Bearbeiters:

1. Die Kostenforderung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI ist im Rahmen des Vertragsvollzugs geltend zu machen und kein Verwaltungsakt (Anschluss an SG Darmstadt, Urteil vom 24.01.2011 – S 18 P 25/10)

2. § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI ist nur auf solche Sachverhalte anzuwenden, die sich vollständig nach Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.07.2008 verwirklicht haben. Wurde die der Wiederholungsprüfung vorausgegangene Regel- oder Anlassprüfung bis zum 30.06.2008 durchgeführt, können die Landesverbände der Pflegekassen keine Kosten erheben. Der Zeitpunkt, zu dem der Mängelbescheid nach § 115 Abs. 2 SGB XI ergangen ist, ist nicht maßgeblich.

SG Hannover, Urt. v. 24.01.2012 – S 29 P 85/10

Problemstellung:

Die Einführung der Kostenpflicht für Wiederholungsprüfungen durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (BGBl. I 2008, S. 874) zum 01.07.2008 hat zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten von bundesweiter Bedeutung geführt. Bisher standen neben der Frage der rechtlichen Gestalt, in der die Forderung geltend zu machen ist, vor allem die Höhe der Kostenforderungen und die Maßstäbe zu ihrer Bemessung im Streit. Hierzu sind bereits Entscheidungen des SG Darmstadt und des SG Aurich ergangen. Das SG Hannover hatte nun über einen Altfall zu entscheiden, in dem die der Wiederholungsprüfung vorausgegangene Anlassprüfung vor Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.07.2008 von den Landesverbänden der Pflegekassen in Auftrag gegeben und vom MDK durchgeführt wurde.

Das SG Hannover hat entschieden, dass § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI auf solche Sachverhalte nicht angewendet werden kann. Die Landesverbände dürfen deshalb Kosten in diesen Altfällen nicht erheben.

■ DER FALL

Die Beteiligten streiten um die Kostentragung für eine Wiederholungsprüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI.

Die Klägerin ist die Trägerin eines nach § 72 SGB XI durch Versorgungsvertrag zugelassenen ambulanten Pflegedienstes. Beklagt sind die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen.

Am 27.05.2008 fand in der Einrichtung der Klägerin eine Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen (MDKN) statt. Unter Berücksichtigung des erhobenen Prüfungsergebnisses empfahl der MDKN den Beklagten die Veranlassung einer Wiederholungsprüfung, welche am 28.10.2008 durchgeführt wurde.

Zunächst mit einem als solchen bezeichneten »Kostenbescheid« vom 31.08.2009 machten die Beklagten die Kosten der Wiederholungsprüfung in Höhe von 562,80 € gegenüber der Klägerin geltend. Der Rechnungsbetrag wurde wie folgt aufgeschlüsselt:

1. Aufwendungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

240 Minuten x Minutensatz von 1,93 € = 463,20 €

2. Aufwendungen der Landesverbände der Pflegekassen

120 Minuten x Minutensatz von 0,83 € = 99,60 €

Die Klägerseite erhob mit Schreiben vom 28.09.2009 »Widerspruch« und vertrat die Auffassung, dass insbesondere keine taugliche Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung bestehe. Auch sei die Höhe der Forderung rein tatsächlich nicht nachvollziehbar. Daraufhin führten die Beklagten mit Schreiben vom 04.11.2009 gegenüber der Klägerin aus, der Widerspruch der Klägerin sei nicht statthaft. Bei der Zahlungsaufforderung handele es sich um eine Rechnung in einem öffentlich-rechtlichen Abrechnungsverhältnis zwischen Pflegeeinrichtung und Verbänden, die sich insoweit im Gleichordnungsverhältnis gegenüberstünden.

Zur Zusammensetzung der Kosten führten die Beklagten aus, dass die Aufwendungen des MDK auf der Grundlage einer Vollkostenkalkulation ermittelt worden seien. Die Medizinischen Dienste hätten sich insoweit auf gemeinsame Kostenerstattungsätze für Wiederholungsprüfungen verständigt. Bei den Aufwendungen der Verbände der gesetzlichen Pflegekassen sei der Wert der in der Regel anfallenden Tätigkeiten im Durchschnitt mit acht Stunden und einem Rechnungsbetrag von 400,00 € ermittelt und festgesetzt worden.

Nachdem die Beklagten den streitigen Betrag zunächst im Januar 2010 mit Forderungen der Klägerseite verrechnet hatten, erstatteten die Beklagten der Klägerin den verrechneten Betrag zurück mit dem Hinweis, grundsätzlich an der Forderung festhalten zu wollen. Mit Schreiben vom 11.05.2010 machten die Beklagten die Kosten in Höhe von 562,80 € nunmehr mit Kostenrechnung geltend. Die Klägerin lehnte die Zahlung unter Bezugnahme auf ihr bisheriges Vorbringen weiterhin ab. Die Beklagten erinnerten die Klägerin unter dem 17.06.2010 und 13.07.2010 vergeblich an die Zahlung.

Mit der am 16.07.2010 erhobenen Klage wandte sich die Klägerin gegen die Kostenforderung der Beklagten. Neben der Form, in welcher die Forderung geltend zu machen sei, sei auch die materielle Berechtigung der Forderung nach Grund und Höhe streitig. § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI stelle nämlich keine verfassungsmäßige Grundlage für eine Kostenerhebung dar. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre die Forderung insbesondere der Höhe nach unberechtigt. Mit der Pauschalierung von Personal- und Sachkosten sowie außerhalb des eigentlichen Prüfungsvorgangs liegenden Bearbeitungs- und Reisezeiten seien der Sache nach Gebühren bestimmt worden. Gebühren könnten aber nur durch Gesetz in einer Gebührenordnung festgelegt werden. In § 114 Abs. 5 SGB XI fehlten aber entsprechende Regelungen zur Kostenhöhe. Daher könne allenfalls ein Kostenerstattungsanspruch in tatsächlicher Höhe in Betracht kommen. Im Übrigen könne im vorliegenden Fall bereits aufgrund eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsgebot (Anmerkung des Verfassers: Gemeint ist das Rückwirkungsverbot) keine Kostenerhebung erfolgen, denn die Wiederholungsprüfung vom 28.10.2008 knüpfe an eine Prüfung an, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts am 27.05.2008 durchgeführt worden sei. Bis zum 30.06.2008 habe es begrifflich keine Wiederholungsprüfungen und erst recht keine Kostenpflicht dafür gegeben.

Die Klägerin beantragte die Aufhebung des »Kostenbescheids« und hilfsweise festzustellen, dass den Beklagten gegenüber der Klägerin keine Kostenforderung in Höhe von 562,80 € für die am 28.10.2008 durchgeführte Wiederholungsprüfung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI zusteht.

Die Beklagten verteidigen sich damit, dass die Kosten der Wiederholungsprüfung zwar zunächst in Form eines Kostenbescheids geltend gemacht und mit Forderungen der Klägerin verrechnet worden seien. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtsauffassung der Beklagten, dass die Kosten gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI durch schlichte Zahlungsaufforderung und nicht durch Verwaltungsakt zu erheben seien, sei der verrechnete Betrag zurückerstattet und die Forderung aufgrund des Kostenbescheids abgeschlossen worden.

Die Beklagten seien mit der im Anschluss erstellten Rechnung ihrem gesetzlichen Auftrag gefolgt, Kosten geltend zu machen. Der Gesetzgeber habe offenbar bewusst keine Gebührenordnung durch Gesetz festgesetzt, sondern die Festsetzung der Gebühren den Beteiligten Prüfinstitutionen überlassen. Nachdem die Beklagten nunmehr mittels Rechnung vom 11.05.2010 die Kosten geltend gemacht hätten, sei diese Zahlungsaufforderung sowohl dem Grund als auch der Höhe nach als rechtmäßig anzusehen.

Auch der Einwand des Rückwirkungsverbots greife nicht. Zwar habe sich durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz die Systematik der Qualitätsprüfungen neu geordnet. Hier sei aber anerkannter Rechtsgrundsatz, dass die Sofortwirkung neuen Rechts gelte, mit der Folge, dass der neue § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI auch ab Inkrafttreten auf sämtliche Lebenssachverhalte anzuwenden sei.

■ DIE ENTSCHEIDUNG

»(...)

1. Die Klage ist teilweise zulässig.

Die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht statthaft, denn es liegt kein Verwaltungsakt vor.

Das Schreiben der Beklagten vom 31.08.2009 ist zwar aufgrund der Bezeichnung als »Kostenbescheid« und der Rechtsbehelfsbelehrung formal als Bescheid ausgestaltet worden. Dieses Schreiben in Gestalt des Widerspruchsschreibens vom 04.11.2009 ist aber spätestens

mit Schreiben der Beklagten vom 11.05.2010 konkludent aufgehoben worden. So haben die Beklagten in dem genannten Schreiben mitgeteilt, den aufgrund des Schreibens vom 31.08.2009 verrechneten Betrag am 25.03.2010 zurückerstattet zu haben. Die Kosten würden nun mittels Rechnung geltend gemacht. Damit wird deutlich, dass die Beklagten aus den Schreiben vom 31.08.2009 und 04.11.2009 keinerlei Rechtsfolgen mehr haben ableiten wollen.

Die mit dem Hilfsantrag erhobene negative Feststellungsklage ist die statthafte Klageart. Bei der Kostenrechnung der Beklagten vom 11.05.2010 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Rechnung, die im Gleichordnungsverhältnis ergangen ist. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten ist durch die vertragliche Bindung aufgrund des Versorgungsvertrags gemäß § 72 SGB XI bestimmt. Der Versorgungsvertrag begründet Rechtspflichten und Ansprüche zwischen Einrichtung und Kostenträgern auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und ist als koordinationsrechtlicher Vertrag anzusehen. Dabei ist die Kostenforderung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI als Geltendmachung einer Forderung im Rahmen des Vertragsvollzugs anzusehen (vgl. *Sozialgericht Darmstadt, Urteil vom 24.01.2011, Az. S 18 P 25/10; a. A. Bassen in Udsching, SGB XI, 3. Auflage 2010, § 114 Rdnr. 11*). Für die Ausgestaltung der Kostenforderung nicht als Verwaltungsakt spricht, dass der Gesetzgeber in § 114 Abs. 5 SGB XI keine dem § 73 Abs. 2 SGB XI entsprechende Regelung getroffen hat, wonach ein Vorverfahren nicht stattfindet und die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Durch diese Auslegung erübrigt sich auch die Frage, welche Widerspruchsbehörde über einen Widerspruch zu entscheiden hätte (vgl. *SG Darmstadt, a. a. O.*).

Das für die mit dem Hilfsantrag erhobene negative Feststellungsklage notwendige Feststellungsinteresse liegt schon in dem berechtigten wirtschaftlichen Interesse der Klägerseite.

2. Die Klage ist auch begründet.

Die Beklagten haben keinen Anspruch auf Zahlung von 562,80 € gegen die Klägerin.

Rechtsgrundlage für die Kostenforderung der Beklagten vom 11.05.2010 ist § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI in der Fassung des Gesetzes vom 28.05.2008 mit Wirkung ab 01.07.2008. Hiernach können die Landesverbände der Pflegekassen im Zusammenhang mit einer zuvor durchgeführten Regel- oder Anlassprüfung auf Kosten der Pflegeeinrichtung eine Wiederholungsprü-

fung veranlassen, um zu überprüfen, ob die festgestellten Qualitätsmängel durch die nach § 115 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen beseitigt worden sind.

§ 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI stützt den Zahlungsanspruch der Beklagten nicht, denn Gegenstand der Wiederholungsprüfung war eine vor Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.07.2008 durchgeführte Anlassprüfung.

Der zeitliche Anwendungsbereich der Regelung bestimmt sich nach den allgemeinen für das Sozialrecht geltenden Grundsätzen, weil das Gesetz keine ausdrückliche Übergangsregelung für Regel- oder Anlassprüfungen, die vor dem 01.07.2008 durchgeführt worden sind, enthält.

Die Kammer ist der Auffassung, dass § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI nur auf solche Sachverhalte anwendbar ist, die sich vollständig nach Inkrafttreten des neuen Rechts verwirklicht haben. Dies gilt vor allem unter Anwendung des Grundsatzes des Regelungsschwerpunkts. Der Gesetzgeber will nach dem Grundsatz des Regelungsschwerpunkts im Zweifel das Recht angewandt sehen, bei dem der Schwerpunkt der Regelung liegt (vgl. *BSG, Urteil vom 22.06.2010, – B 1 KR 29/09 R*).

Im vorliegenden Fall ist der Gesamtkomplex auf die Prüfung von Qualität in Pflegeeinrichtungen durch den MDK ausgelegt. Schon der Wortlaut des § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI verdeutlicht den engen Zusammenhang zwischen der Auferlegung von Kosten der Wiederholungsprüfung und der zuvor durchgeführten Regel- oder Anlassprüfung und damit das Ineinandergreifen von Teilelementen zu einem Gesamtkomplex. Die grundlegende Frage ist jeweils, ob die im Rahmen der Ausgangsprüfung (hier Anlassprüfung) festgestellten Qualitätsmängel durch die nach § 115 Abs. 2 SGB XI angeordneten Maßnahmen beseitigt worden sind. Der besondere Zusammenhang ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (BT.-Drucks. 16/8525, S. 103): ... »Die Kostenlast bei den Einrichtungen anzusiedeln ist auch geboten, da die Ursache für die Wiederholungsprüfung in der nicht qualitätsgerechten Erbringung der Leistung liegt.« Die Regel- oder Anlassprüfung und die aufgrund von im Rahmen dieser Prüfung festgestellten Qualitätsmängeln veranlasste Wiederholungsprüfung sind insoweit auf das Engste miteinander verknüpft. Dabei ist regelmäßig auf den Prüfungszeitpunkt selbst (hier den 27.05.2008) und nicht auf den Prüfbescheid (hier den Bescheid vom 10.07.2008) abzustellen, weil die zum Zeitpunkt des

Prüfungstermins vorgefundenen Umstände die Tatsachengrundlage für die Qualitätsmängel bilden.

Im Übrigen stellt die in § 114 Abs. 5 Satz 2 und 3 SGB XI getroffene Kostenregelung unter Anlehnung an das Veranlasserprinzip im Rahmen der Qualitätsprüfungen ein Novum dar. Vor diesem Hintergrund liegt ein berechtigtes Interesse der Einrichtungen vor, sich bereits zum Zeitpunkt einer Regel- oder Anlassprüfung auf die Kostenfolge einer möglichen Wiederholungsprüfung einzustellen. Auch unter diesem Gesichtspunkt scheint es gerechtfertigt, § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI nur auf Regel- oder Anlassprüfungen anzuwenden, die seit dem 01.07.2008 stattgefunden haben.

Da die Forderung der Beklagten schon dem Grunde nach nicht berechtigt ist, können Ausführungen zur zwischen den Beteiligten auch streitigen Höhe der Kostenforderung dahinstehen.

Hinweis für die Praxis

Nach dem SG Darmstadt (Urteil vom 24.01.2011, PflR 2011, 148 m. Anm. Bachem) befasst sich auch das Sozialgericht Hannover in seiner Entscheidung grundlegend mit dem Kostenerhebungsrecht der Landesverbände der Pflegekassen für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI. Das SG Hannover hatte anders als das SG Darmstadt über einen Fall zu entscheiden, in dem die der Wiederholungsprüfung vorausgegangene Prüfung, hier eine Anlassprüfung, vor Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.07.2008 beim MDK in Auftrag gegeben und durch diesen durchgeführt wurde. Lediglich der Mängelbescheid gemäß § 115 Abs. 2 SGB XI erging nach dem Inkrafttreten. Über eine vergleichbare Konstellation hatte bereits das SG Aurich entschieden (Urteil vom 07.06.2011 – S 12 P 34/09), sich allerdings ausschließlich mit der Frage der Höhe der abrechenbaren Kosten befasst.

Anders als das SG Aurich qualifiziert das SG Hannover § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI nicht als Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Kostenbescheids, also eines Verwaltungsakts. Ebenso hat es das SG Darmstadt entschieden. Bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung wird diese Frage weiter offenbleiben. In der Praxis erlassen die Landesverbände der Pflegekassen aber, soweit ersichtlich, bundesweit keine Kostenbescheide mehr, sondern machen ihre Kostenforderungen mit einfachen Rechnungen im Gleichordnungsverhältnis geltend. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Auffassung entgegen

Stimmen in der Literatur (Bassen in Udsching, SGB XI, § 114 Rz. 11) durchsetzen wird.

Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 114 Abs. 5 SGB XI, insbesondere wegen seiner Unbestimmtheit (vgl. Bachem, PflR 2009, 169, 172) werden bisher von der Rechtsprechung durchgehend nicht geteilt.

Das SG Hannover setzt sich als bundesweit erstes Gericht mit der Frage auseinander, wann im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes eine Wiederholungsprüfung vorliegt, für die Kosten erhoben werden dürfen. In Übereinstimmung mit der vorliegenden Literatur (Bachem, a. a. O., 170 f.) geht das SG Hannover davon aus, dass § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI nur auf solche Wiederholungsprüfungen angewendet werden kann, denen eine Regelprüfung vorausgegangen ist, die seit dem 01.07.2008 stattgefunden hat. Mit der Frage, ob nicht sogar der Prüfauftrag nicht früher als am 01.07.2008 erteilt worden sein darf (so Bachem, a. a. O., 170), hatte sich das SG Hannover nicht zu befassen.

Der Entscheidung ist in Ergebnis und Begründung uneingeschränkt zuzustimmen. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein Kostenerhebungsrecht auch für solche Prüfungen anordnen wollte, denen eine »Regelprüfung« (den Begriff gab es bis zum 30.06.2008 nicht) vor dem 01.07.2008 vorangegangen ist. Wäre das gewollt gewesen, hätte der Gesetzgeber wohl eine entsprechende Übergangsregelung getroffen. Zudem betont das SG zu Recht den Vertrauensschutz der Einrichtungen, die bei den bis zum 30.06.2008 erfolgten »Anlass- und Regelprüfungen« mit Kostenfolgen nicht zu rechnen brauchten.

Wie das SG Hannover richtigerweise ausführt, sind Regel- und Wiederholungsprüfung inhaltlich so eng miteinander verschränkt, dass eine Kostenerhebung nur dann in Betracht kommt, wenn bereits die Regelprüfung seit dem 01.07.2008 erfolgt ist. Die Kostenerhebung knüpft an die Verursachung der Wiederholungsprüfung an. Diese Verursachung ist aber nicht streng kausal zu betrachten, soweit es um Altfälle geht. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass eine Zuweisung öffentlich-rechtlicher Kostenfolgen nur dann geschehen darf, wenn der kostenauslösende Tatbestand für den Kostenschuldner im Vorhinein erkennbar war. Pflegeeinrichtungen konnten sich jedoch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht auf dessen Geltung einstellen und ihr Verhalten danach ausrichten.

Die Entscheidung ist für eine Vielzahl von Altfällen von Bedeutung. Teils wird darüber noch gestritten, zu einem großen Teil dürften die Pflegeeinrichtungen aber entsprechende Rechnungen beglichen haben. Soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist, ermöglicht das Urteil jetzt Rückforderungen. Es ist zwar noch nicht rechtskräftig, es besteht aber eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass es auch in einem möglichen Berufungsverfahren aufrechterhalten bleibt. Hinzu kommt, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung noch mehrere Jahre vergehen können. Im Anschluss an das Berufungsverfahren wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage auch die Revision zum Bundes-

sozialgericht möglich sein. In der Zwischenzeit könnten Rückforderungsansprüche verjähren. Einrichtungsträger, die eine gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden möchten, sollten deshalb zeitnah zumindest Vereinbarungen über einen Verjährungsverzicht mit den jeweiligen Landesverbänden der Pflegekassen schließen.

(Bearbeitet von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Jörn Bachem)

Anm. d. Schriftl.: Das Urteil des Sozialgerichts ist nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung beim Landessozialgericht Celle eingelegt.

Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme einer Nachtwache

SGB XII §§ 53 ff., § 61 Abs. 1 Satz 2; GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2

Orientierungssatz des Gerichts:

Ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe für eine psychisch kranke Frau in einem Pflegeheim in Form der Kostenübernahme für eine Nachtwache für den Zeitraum 19.00 bis 7.00 Uhr.

SG Freiburg, Beschl. v. 15.12.2011 – S 9 SO 5771/11 ER

Problemstellung:

Die 80-jährige Betroffene ist nach einer chronischen und schweren Psychose schwer behindert. Sie lebt in einer Einrichtung der Pflege, benötigt aber sehr viel umfassendere Hilfen, als ein Pflegeheim sie zur Verfügung stellen kann. Aufgrund ihrer Behinderung braucht sie unter anderem eine nächtliche Betreuung in Form eines dauerhaft zur Verfügung stehenden Ansprechpartners. Sie beantragte deshalb durch ihren Betreuer neben der Hilfe zur Pflege ergänzende Eingliederungshilfe für eine

nächtliche Sitzwache. Zuvor wurde sie nachts für mehr als zehn Stunden mit einem Bettgurt an ihr Bett fixiert.

Der Landkreis B. als zuständiger Sozialhilfeträger lehnte dies jedoch ab. Als Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen könne die beantragte Leistung nicht erbracht werden, da es sich bei dem Pflegeheim nicht um eine Einrichtung der Eingliederungshilfe handle. Er stellte sich auf den Standpunkt, es gebe nur entweder **Hilfe zur Pflege** oder **Eingliederungshilfe**. Deshalb könnten ergänzende Hilfen nicht gewährt werden.

Das Sozialgericht hatte somit im Wege der einstweiligen Anordnung die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die psychisch erkrankte und in einem Pflegeheim lebende Antragstellerin einen Anspruch auf **ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe** in Form der Kostenübernahme für eine Nachtwache für den Zeitraum 19.00 bis 7.00 Uhr hat.

Das Sozialgericht hat den zuständigen Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig darlehensweise bis zur bestandskräftigen Entscheidung über ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 03.06.2011,